Satzung des Männer-Turnvereins Wilstedt e.V.

(Stand: 11. März 2019 – Beschluss der Jahreshauptversammlung)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Männerturnverein Wilstedt e.V. (abgekürzt „MTV Wilstedt").
2. Er wurde am 12. Dezember 1920 in Wilstedt gegründet und hat seinen Sitz in Wilstedt.
3. Er ist ein eingetragener Verein (e.V.) beim Amtsgericht Tostedt und Mitglied des Kreis-sportbundes Rotenburg und des Landessportbundes Niedersachsen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck des Vereins

1. Der Verein hat die Aufgabe, durch körperliche Betreuung der Gesunderhaltung seiner Mitglieder zu dienen, den Gemeinsinn zu wecken und ihnen in geselligen Veranstaltungen die Möglichkeit der Entspannung und Erholung zu geben.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, pflegt den Amateurgedanken und ist ausschließlich und unmittelbar auf eine planmäßige und der Allgemeinheit dienende Pflege des Sports und auf die kulturelle, geistige und sittliche Ausbildung der Jugend gerichtet.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 - Gliederung des Vereins

1. Der Verein ist in einzelne Sparten gegliedert, welche die Pflege einer bestimmten Sportart betreiben.
2. Sparten können jederzeit gegründet werden, sofern folgende Voraussetzungen gegeben sind:
   a) Der neu zu gründenden Sparte muss ein geeigneter Spartenleiter vorstehen.
   b) Die Neugründung einer Sparte wird wirksam durch einen entsprechenden Beschluss des Gesamtvorstandes.
3. Die Auflösung einer Sparte erfolgt durch einen entsprechenden Beschluss des Gesamtvorstandes.

§ 4 - Organe

Organe des Vereins sind

a) der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB,
b) der Gesamtvorstand,
c) die Mitgliederversammlung.

§ 5 - Beschlussfassung

1. Sämtliche Beschlüsse werden - soweit die Satzung nichts anderes bestimmt - mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
2. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Es ist geheim abzustimmen, falls ein entsprechender Antrag in der betreffenden Versammlung die Zustimmung von fünf der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder findet.

3. Bei Wahlen ist absolute Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich. Erhält keiner der Kandidaten diese Mehrheit, so findet unter den beiden, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Ergibt sich dabei Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

II. Mitgliedschaft

§ 6 - Mitglieder

Als Mitglieder führt der Verein:

a) Erwachsene (ab dem vollendetem 18. Lebensjahr),
b) Jugendliche (vom vollendeten 14. bis 18. Lebensjahr),
c) Kinder (bis zum vollendetem 14. Lebensjahr),
d) Ehrenmitglieder.

§ 7 - Beitritt

1. Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person auf schriftlichen Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch ihre Unterschrift bekennt. Für Mitglieder unter 18 Jahren gilt die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
2. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist eine schriftliche Begründung erforderlich.

§ 8 - Rechte und Pflichten

1. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Kinder im Sinne des §6c haben kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Ansehen des Vereins durch einwandfreies sportliches Verhalten zu wahren und Verstöße gegen die Satzung zu vermeiden.
3. Alle vom Verein gestellten Sportgeräte und Einrichtungen sind sorgfältig zu behandeln.
4. Den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist Folge zu leisten.

§ 9 - Beiträge, Versicherungsschutz

1. Alle Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig.
2. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Über eventuelle zusätzliche Spartenbeiträge beschließt der Gesamtvorstand.
3. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt; sie erlischt am Ende des Kalenderjahres, für den der Austritt beantragt wird.
4. Der Verein sorgt im Rahmen seiner Verpflichtungen für den Versicherungsschutz seiner Mitglieder.

§ 10 - Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können vom Vorstand Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder die Förderung des Sports besonders verdient gemacht haben.

§ 11 - Austritt

1. Ein freiwilliger Austritt aus dem Verein ist zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Kündigung muss dem Kassenwart vorher schriftlich angezeigt werden.
2. Mit dem Austritt erlöschen alle Ansprüche aus dem Vereinsverhältnis. Der Verein ist jedoch berechtigt, rückständige Beiträge einzuziehen.

§ 12 - Ausschluss

1. Ein Mitglied kann bei schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins durch Beschluss des Gesamtvorstandes ausgeschlossen werden. Dies gilt besonders bei:

a) grobem Verstoß gegen den Zweck des Vereins, gegen die Vorstandsbeschlüsse, gegen die Vereinssatzung oder die Vereinskameradschaft,
b) Nichtzahlung des Beitrages.

2. Vor dem Ausschluss ist der Auszuschließende schriftlich zu verwarnen, gegebenenfalls unter Hinweis auf die Einleitung eines Ausschlussverfahrens. Bei Jugendlichen und Kindern sind die Erziehungsberechtigten zu benachrichtigen. Dem Auszuschließenden ist ausreichend Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu rechtfertigen.

III. Vereinsorgane

§ 13 - Der Vorstand

1. Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes oder der 2. Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
   a) dem 1. Vorsitzenden,
   b) dem 2. Vorsitzenden,
   c) dem Kassenwart,
   d) dem Schriftwart,
   e) dem Sportwart.
3. Der Gesamtvorstand besteht außerdem aus:
   a) dem Sozialwart,
   b) den Spartenleitern.
   Außerdem kann der Gesamtvorstand Mitglieder mit besonderen Aufgabenbereichen, außer den oben genannten, mit beratender Stimme in den Gesamtvorstand berufen und abberufen.
4. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist dann zulässig, wenn sich bei der Wahl kein Kandidat für dieses Amt zur Verfügung stellt.
5. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
6. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so wird bis zur nächsten Mitgliederversammlung vom Vorstand ein Vertreter bestimmt.

§ 14 - Wählbarkeit in den Vorstand

Die Wahl in den Vorstand setzt voraus:
a) Vollendung des 18. Lebensjahres,
b) mindestens einjährige Mitgliedschaft.

§ 15 - Vorstandssitzungen

1. Der 1. oder 2. Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. Der 1. oder 2. Vorsitzende muss innerhalb einer Woche eine Vorstandssitzung einberufen, wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder schriftlich beantragt wird.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des 1. oder 2. Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

§ 16 - Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein. Er hat ferner folgende Aufgaben:
1. Bewilligung von Zahlungen,
2. Beschlussfassung über Anträge der einzelnen Sparten,
3. Genehmigung von spartenübergreifenden Veranstaltungen (Sportveranstaltungen, Tanzveranstaltungen, Fahrten, usw.),
4. Festsetzung von außerplanmäßigen Mitgliederversammlungen.

§ 17 - Aufgaben des Gesamtvorstandes

1. Bericht über die Vorstandstätigkeit auf der Mitgliederversammlung,
2. Bildung von Ausschüssen je nach Bedarf,
3. Genehmigung von Satzungen oder ähnlichem Regelwerk der einzelnen Sparten,
4. Beschlussfassung über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
5. Beschlussfassung über Neugründung und Auflösung einzelner Sparten,
6. Berufung und Abberufung von Mitgliedern mit beratender Stimme.

§ 18 - Aufgaben des Kassenwartes

1. Der Kassenwart verwaltet alle Kassenangelegenheiten des Vereins und hat sie zu belegen.
2. In jeder Mitgliederversammlung hat der Kassenwart einen von den Kassenprüfern geprüften Rechnungsbericht vorzulegen.
3. Er führt ein Verzeichnis sämtlicher Mitglieder nach Vorgabe der aktuell gütigen Daten-schutzerklärung des MTV Wilstedt.

§ 19 - Aufgaben des Schriftwartes

1. Der Schriftwart oder ein anderes Vorstandsmitglied hat über jede Verhandlung des Vorstandes und alle Versammlungen ein Protokoll zu fertigen, das er zusammen mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden unterzeichnet.
2. Der Schriftwart erledigt alle schriftlichen Arbeiten des Vereins mit Ausnahme der des Kassenwartes und der einzelnen Sparten.

§ 20 - Aufgaben des Sportwartes

Der Sportwart ist in erster Linie zuständig für die sportlichen Veranstaltungen auf Vereins- oder überörtlicher Ebene, die über den Rahmen einer einzelnen Sparte hinausgehen. Dem Sportwart obliegt die Betreuung der Sparten.

§ 21 - Aufgaben des Sozialwartes

Der Sozialwart hat die sozialen Belange des Vereins und der Mitglieder zu vertreten. Insbesondere obliegen ihm alle mit dem Versicherungswesen des Vereins zusammenhängenden Fragen.

§ 22 - Spartenleiter

1. Die Leitung der Sparten liegt in den Händen der Spartenleiter, soweit die Gesamtinteressen des Vereins nicht berührt werden. Die Spartenleiter sind verpflichtet, den Vorsitzenden oder den Sportwart über wichtige Angelegenheiten der Sparten zu unterrichten.
2. Die Spartenleiter werden innerhalb ihrer Sparten gewählt und durch den Gesamtvorstand bestätigt. Sie haben die Aufgabe, die Mitglieder ihrer Sparten im Sinne des Vereinszwecks gemäß § 2 zu betreuen und sind verantwortlich für die Vorgänge in ihren Sparten.
3. Die Spartenleiter verwalten das Vereinsinventar ihrer Sparten und haben ein genaues Verzeichnis darüber zu führen, welches auf Verlangen dem Vorstand jederzeit vorzulegen ist.

§ 23 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet im 1. Quartal eines jeden Jahres statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens zehn Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung durch Rundschreiben oder Anzeige in der Zevener Zeitung. Dem 1. oder 2. Vorsitzenden obliegt die Leitung der Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung hat über folgende Angelegenheiten zu beschließen:
   a) Wahl des Vorstandes und Wahl der Kassenprüfer,
   b) Festsetzung der Beiträge,
   c) Satzungsänderungen,
   d) Entlastung des Vorstandes,

e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der einzelnen Mitglieder,
f) Auflösung des Vereins.

3. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den stimmberechtigten Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen mindestens zwanzig Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich, mit Begründung, vorliegen.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig. Kinder im Sinne des §6c (bis zum vollendeten 14. Lebensjahr) haben kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6 In der Mitgliederversammlung sind zwei Mitglieder zu wählen, die alle Kassen- und Rechnungsangelegenheiten zu prüfen haben. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie müssen der Mitgliederversammlung Bericht über ihre Prüfung erstatten.

§ 24 - Außerordentliche Mitgliederversammlungen

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden:
   a) auf Antrag des Vorstandes,
   b) auf schriftlichen Antrag von einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.
2. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gilt § 23 sinngemäß.

§ 25 - Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Die Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten ist in der jeweils aktuell gültigen Fassung der Datenschutzerklärung des MTV Wilstedt einzusehen.

§ 26 - Satzungsänderung

Die Abänderung der Satzung kann nur durch Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 27 - Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung beziehungsweise Aufhebung des Vereins kann nur mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Im Falle der Auflösung beziehungsweise Aufhebung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das vorhandene Vermögen des Vereins der Gemeinde Wilstedt zu mit der Maßgabe, dass es nur für gemeinnützige Zwecke des Sports verwendet wird.